

ERLÄUTERUNGEN FÜR DEN BERECHTIGTEN

Diese Vordrucke haben die Form von Mehrfachformularen, die drei identische Exemplare umfassen: zwei in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer, chinesischer oder spanischer Sprache und das dritte in französischer Sprache. Alle drei Exemplare enthalten ein und dieselben Informationen. Die Modalitäten der Weiterleitung der einzelnen Formulare sind in Punkt 4 angegeben.

1. – Französische Kapitalerträge, die an natürliche oder juristische Personen ohne Wohn- bzw. Firmensitz in Frankreich ausgezahlt werden, unterliegen in Frankreich einer Abzugssteuer. In der Regel beträgt der Satz dieser Abzugssteuer 30 % bei Dividenden, 15 % bei bestimmten Zinserträgen und 33 % bei Lizenzgebühren.

2. – Vier verschiedene Mehrfachformulare sind verfügbar:

- Mehrfachformular Nr. 5000: Wohnsitzbescheinigung;
- Mehrfachformular Nr. 5001: Zahlung der Abzugssteuer auf Dividenden – Erstattung der Steuergutschrift;
- Mehrfachformular Nr. 5002: Zahlung und Erstattung der Abzugssteuer auf Zinsen;
- Mehrfachformular Nr. 5003: Ermäßigung der Abzugssteuer auf Lizenzgebühren. Diese verschiedenen Vordrucke sind über die Internetseite www.impots.gouv.fr erhältlich.

3. – Für jede Art der Erträge (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) und für jede auszahlende Stelle ist jeweils ein Vordruck Nr. 5000 auszufüllen. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch die beglaubigte Kopie einer Wohnsitzbescheinigung, die zuvor an eine andere auszahlende Stelle geschickt wurde.

4. – Verwendung und Weiterleitung der Vordrucke

- Wenn Sie bei Dividenden das vereinfachte Verfahren gewählt haben (siehe 2, Erläuterungen der verweise), ist lediglich das Formular Nr. 5000 – Wohnsitzbescheinigung – einzureichen.

Nach Ausfüllen der Felder I, II, III und VII ist dieses Formular zur Beglaubigung an das in Ihrem Wohnsitzstaat für Sie zuständige Finanzamt (oder gegebenenfalls an das amerikanische Finanzinstitut) zu richten (Feld IV). Diese Behörde behält ein Exemplar der Bescheinigung in der ausländischen Sprache und übergibt Ihnen die beiden anderen beglaubigten Exemplare. Die zweite Bescheinigung in der ausländischen Sprache müssen Sie aufbewahren.

Das Exemplar in französischer Sprache ist vor Ausschüttung der Dividenden an das Kreditinstitut in Frankreich oder im Ausland, das Ihr Konto verwaltet, zu richten. Im Falle mehrerer Kreditinstitute und Konten ist für jedes Kreditinstitut eine Bescheinigung erforderlich. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch eine beglaubigte Kopie des Originals der von den Behörden Ihres Wohnsitzstaats ausgestellten Wohnsitzbescheinigung.

Wichtiger Hinweis: Vergessen Sie nicht, eine Kopie der Bescheinigung in französischer Sprache für Ihre späteren Formalitäten aufzubewahren.

- Wenn Sie die Erstattung einer Abzugssteuer auf Dividenden beantragen oder die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen bei Zinsen und Lizenzgebühren in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie je nach Fall dem Formular Nr. 5000 (Wohnsitzbescheinigung) einen Vordruck Nr. 5001 (bei Dividenden), Nr. 5002 (bei Zinsen) oder Nr. 5003 (bei Lizenzgebühren) beifügen.

Nach Ausfüllen der Felder I, II, III et VII ist das Formular Nr. 5000 zusammen mit den Anhängen Nr. 5001, Nr. 5002 oder Nr. 5003 zur Beglaubigung an das in Ihrem Wohnsitzstaat für Sie zuständige Finanzamt (oder gegebenenfalls an das amerikanische Finanzinstitut) zu richten. Diese Behörde behält ein Exemplar der Bescheinigung und der Anhänge in der ausländischen Sprache und übergibt Ihnen die beiden anderen beglaubigten Exemplare. Die Bescheinigung in der ausländischen Sprache müssen Sie aufbewahren.

Das Exemplar des Formulars Nr. 5000 in französischer Sprache ist zusammen mit den Anhängen Nr. 5001, Nr. 5002 oder Nr. 5003 in französischer Sprache an die französische oder ausländische Stelle, die die Erträge auszahlt, zu richten. Im Falle mehrerer Kreditinstitute und Konten ist für jedes Kreditinstitut und für jede Art der Erträge eine Wohnsitzbescheinigung erforderlich. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch eine beglaubigte Kopie des Originals der Wohnsitzbescheinigung, die die Behörden des Wohnsitzstaats des Empfängers der Erträge ausstellte.

Wichtiger Hinweis: Vergessen Sie nicht, jedes Exemplar der Formulare, die Sie einreichen, in dem hierzu vorgesehenen Feld zu unterschreiben und eine Kopie der Bescheinigung in französischer Sprache für Ihre späteren Formalitäten anzufertigen.

5. – Frist für Beschwerden



Vorbehaltlich einer im Besteuerungsabkommen festgesetzten speziellen Frist ist nach Maßgabe der französischen Rechtsvorschriften ein Antrag nur zulässig, wenn er bei der französischen Verwaltung bis spätestens 31. Dezember des zweiten Jahres, das auf dasjenige der Ertragsauszahlung folgt, eingegangen ist.

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE DIE ERTRÄGE AUSZAHLENDE STELLE

6. – Übermittlung an die Verwaltung der Formulare, die die Gebietsfremden gemäß Besteuerungsabkommen für passive Einkünfte abgeben:

Die im Abkommen vorgesehenen Vordrucke, denen zufolge Sie nach direktem Abzug der Abzugssteuer zu dem im Abkommen festgesetzten Satz einen Ertrag ausgezahlt oder eine Abzugssteuer erstattet haben, sind als Beleg für Ihre Erklärung Nr. 2777 oder 2460 über die Abführung der Abzugssteuer bei der französischen Finanzverwaltung einzureichen. Betreffen die Belege über 100 verschiedene Empfänger von Erträgen, ist deren Übermittlung nicht erforderlich: die Belege werden von der Verwaltung erforderlichenfalls angefordert.

7. – Direkte Anwendung des im Abkommen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vorgesehenen Abzugssteuersatzes:

Wenn im Falle von Dividenden die Wohnsitzbescheinigung bei Ihnen oder beim Konto führenden Kreditinstitut vor Auszahlung der Erträge eingegangen ist und Sie die Vorschriften des französischen Amtsblatts für Öffentliche Finanzen BOFIP (BOI-INT-DG-20-20-20 vom 12. September 2012 einzuhalten imstande sind, können Sie die Erträge nach direktem Abzug der Abzugssteuer zu dem im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Satz auszahlen. Gleiches gilt für Zinsen und Lizenzgebühren, wenn die Wohnsitzbescheinigung zusammen mit dem Formular Nr. 5002 vor Auszahlung der Erträge eingereicht worden ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Dividenden Feld V des Vordrucks Nr. 5000 nicht auszufüllen ist. Notwendig sind dann lediglich die Angaben betreffend den Empfänger der Erträge (Felder I, II, III und VII) und die Beglaubigung durch die ausländische Verwaltung bzw. das amerikanische Finanzinstitut (Feld IV oder VI).

8. – Erstattung der Abzugssteuer:

Hat der Berechtigte die erforderlichen Formulare nicht fristgerecht eingereicht, muss die auszahlende Stelle die Erträge nach Abzug der in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Abzugssteuer ausschütten. Die Vergünstigungen gemäß Abkommen werden dann gewährt:

- entweder mittels Erstattung durch die auszahlende Stelle (nur bei Zinsen und Dividenden).

In diesem Falle ist es Ihnen gestattet, den so gezahlten Betrag durch Verrechnung einer gleichwertigen Summe mit den Zahlungen einzubehalten, die Sie selbst an die Recette des non-résidents (Finanzkasse für Gebietsfremde) – 10, rue du Centre, TSA 50014, 93160 NOISY LE GRAND – als Abzugssteuer auf Dividenden oder als Abgaben auf Zinsen zu leisten haben. Die im Abkommen vorgesehenen Vordrucke, denen zufolge Sie nach direktem Abzug der Abzugssteuer zu dem im Abkommen festgesetzten Satz einen Ertrag ausgezahlt oder eine Abzugssteuer erstattet haben, sind als Beleg für Ihre Erklärung Nr. 2777 oder 2494 über die Abführung der Abzugssteuer bei der französischen Finanzverwaltung einzureichen.

- oder mittels Erstattung durch die Verwaltung.

Im Falle von Dividenden und Zinsen – wenn eine Verrechnung durch die auszahlende Stelle nicht möglich ist – und im Falle von Lizenzgebühren wird der Betrag der von der Verwaltung gewährten Entlastung von letzterer direkt an den effektiven Empfänger der Erträge oder an seinen ordnungsgemäß bestellten Vertreter gezahlt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Erstattungsanträge bei Zinsen und Dividenden an die Recette des non-résidents (Finanzkasse für Gebietsfremde) – 10, rue du Centre, TSA 50014, 93160 Noisy le Grand – und bei Lizenzgebühren an den Service des impôts des particuliers non-résidents (Steuerbehörde für gebietsfremde Privatleute) – 10, rue du Centre, TSA 10010, 93160 Noisy le Grand – zu richten sind, unabhängig davon, bei welchem Finanzamt für Unternehmen die Abzugssteuer ursprünglich gezahlt wurde.

ERLÄUTERUNGEN DER VERWEISE

❶ Sie müssen die Art der erhaltenen Erträge angeben. Für jede Art der Einkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) und für jede auszahlende Stelle ist jeweils ein Vordruck Nr. 5000 abzugeben. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch die beglaubigte Kopie eines Formulars, das zuvor an eine andere auszahlende Stelle geschickt wurde.

❷ **Dividenden:** Mit dem vereinfachten Verfahren gemäß Verwaltungsanordnung 4 J-1-05 vom 25. Februar 2005 können Sie den im anwendbaren Abkommen vorgesehenen ermäßigten Abzugssteuersatz bei bloßer Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung – des Formulars Nr. 5000 (das die in dieser Verwaltungsanordnung vorgesehenen Anhänge I und II ersetzt) – in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck muss die Wohnsitzbescheinigung bei der Ihr Konto führenden Bank oder bei der die Dividenden ausschüttenden französischen Stelle vor Auszahlung der Erträge eingehen. Andernfalls müssen Sie die Erstattung der Abzugssteuer beantragen, indem Sie zusätzlich zum Vordruck Nr. 5000 einen Vordruck Nr. 5001 einreichen.

Zinsen und Lizenzgebühren: In allen Fällen ist der Wohnsitzbescheinigung Nr. 5000 ein Formular Nr. 5002 oder Nr. 5003 beizufügen.

❸ Die in den Vereinigten Staaten Ansässigen müssen ihre Sozialversicherungsnummer oder die Nummer ihres Arbeitgebers angeben.

❹ Geben Sie den Namen des Wohnsitzstaats an.

Bestimmte mit Frankreich geschlossene Steuerabkommen sehen keine Voraussetzungen der Steuerpflicht zur Bestimmung des im Abkommen vorgesehenen Wohnsitzes einer juristischen oder natürlichen Person vor. So muss insbesondere nicht geprüft werden, ob die Pensionsfonds, Investmentgesellschaften oder -fonds tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Dies ist zum 1. Januar 2017 insbesondere der Fall bei den Abkommen mit Südafrika, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, Côte d'Ivoire, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Katar, Senegal, Togo und Sambia.

Daher gelten die in den USA ansässigen Non-Profit-Organisationen (NPO) als Ansässige im Sinne des französisch-amerikanischen Steuerabkommens. Bestimmte in der Schweiz ansässige NPOs können ebenfalls in konzertierter Weise unter beiden Vertragsstaaten als Ansässige angesehen werden. In diesen Fällen muss daher nicht geprüft werden, ob diese Organisationen tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Wichtiger Hinweis: Prüfen Sie die Anwendungsbedingungen hinsichtlich des Sie betreffenden Abkommens.

❺ Nur die von Frankreich mit Deutschland, Österreich, Chile, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Quebec, Japan, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz geschlossenen Abkommen erfordern aufgrund einer speziellen Bestimmung für Pensionsfonds keine Prüfung, ob diese Organisationen tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Ferner wird den niederländischen Rentenkassen der ermäßigte Abzugssteuersatz von 15 % gewährt.

Für die kanadischen Pensionsfonds sind die Anwendungsbedingungen des Abkommens im BOI-INT-CAN-20-20150812 (Art. 30 bis 80) dargelegt.

❻ Die Steuerabkommen mit Südafrika, Deutschland, Österreich, Andorra, Kanada, Quebec, China, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Israel, Japan, Namibia, Usbekistan, Panama, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden, der Schweiz, Taiwan, Trinidad und Tobago, der Ukraine und St. Martin gewähren die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen für Investmentgesellschaften und -fonds. In diesen Fällen muss daher nicht geprüft werden, ob die Investmentgesellschaften oder -fonds tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Diese Investmentfonds haben im Prinzip gemeinsam nur in Höhe der Anzahl Anteilhaber mit Wohnsitz in dem Staat, in dem sie gegründet wurden, Anspruch auf die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen. Diese Angabe – wie auch die Anzahl Anteilhaber – ist am Tage des Abschlusses des letzten Geschäftsjahrs des Kreditinstituts zu ermitteln und in Feld VII einzutragen.

Den Investmentgesellschaften und –fonds der Vereinigten Staaten und von Trinidad und Tobago, die in den von Frankreich mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen genannt sind, werden die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen für alle erhaltenen französischen Erträge gewährt, sofern die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Das Feld VII des Formulars Nr. 5000 ist nicht auszufüllen.

Für die kanadischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind die Anwendungsbedingungen des Abkommens im BOI-INT-CAN-20-20150812 (Art. 90 bis 140) dargelegt.

Für die deutschen OGAW können Sie, wenn die Verwaltung eine Genehmigung – die allerdings nicht zwingend ist – erteilt hat, auch weiterhin die Nummern und das Datum Ihrer Genehmigungen in Feld VII der Erklärung eintragen.

Wichtiger Hinweis: Überprüfen Sie die Anwendungsbedingungen für das Sie betreffende Abkommen.

❼ Nur für die in den Vereinigten Staaten Ansässigen: Wenn Ihr Konto von einem amerikanischen Finanzinstitut verwaltet wird, entbindet Sie die Bescheinigung dieses Finanzinstituts von der Verpflichtung, das Formular Nr. 5000 von Ihrer Verwaltung beglaubigen zu lassen.

❽ Reicht diese Tabelle nicht aus, können Sie eine weitere Tabelle nach dem gleichen Modell auf neutralem Papier erstellen..

⑨ Gemäß dem zwischen der Europäischen Union und der Schweiz am 26. Oktober 2004 geschlossenen Abkommen haben die in der Schweiz Ansässigen, die hierfür die Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen bei Zinsen und Lizenzgebühren wie die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ansässigen.

⑩ Nach Maßgabe von Art. 119 Abs. 2 des Code général des impôts (CGI) wird der für an Gebietsfremde gezahlte Einkünfte aus französischer Quelle geltende Abzugssteuersatz durch Art. 187 des CGI festgelegt.

• Dieser Satz beträgt

- 15 % bei an bestimmte europäische Einrichtungen ohne Erwerbszweck gezahlten Dividenden;
- 21 % bei Dividenden, für die ein Steuerfreibetrag von 40 % gewählt werden kann und die an natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem Frankreich ein Amtshilfeabkommen geschlossen hat, gezahlt werden;
- 30 % für alle anderen Dividenden.